

5. Serie E: Leder

in Werten von 0,100 kg, 0,200 kg und 0,300 kg für die Ablieferung von Schweinehäuten aus Hausschlachtungen

nach der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 597).

§ 2

Der Bedarf an Wertmarken ist durch die Geschäftsführungen der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember für das folgende Quartal, erstmalig 10 Tage nach Inkrafttreten der Anordnung für das III. Quartal 1950, beim Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - anzufordern.

§ 3

Die Wertmarken an die Ablieferer werden durch die Erfassungsbetriebe der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) ausgegeben. Die Belieferung dieser Betriebe mit Wertmarken darf nur bis zu einem Monatsbedarf erfolgen.

Zu § 4 der Anordnung

§ 4

(1) Die Räte der Kreise haben für die Einrichtung einer genügenden Anzahl Verkaufsstellen Sorge zu tragen. In Orten mit Erfassungsbetrieben ist mindestens eine Ölausgabestelle zu errichten. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, sämtliche Verkaufsstellen mit genügend Waren zu versehen, um die sofortige Belieferung der ausgegebenen Wertmarken sicherzustellen.

(2) Die zur Belieferung der Erzeuger auf Grund der ausgegebenen Wertmarken erforderlichen Waren sind einzuplanen und freizustellen:

- a) für die Serie A und D:
durch die Hauptabteilung Handel und Versorgung des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Versorgungspläne auf Grund der Anforderungen der Länder;
- b) für die Serie B:
durch die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Zentralkraftfutterfonds;
- c) für die Serie C:
durch die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen eines Sonderkontingents;
- d) für die Serie E:
durch die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.

§ 5

(1) Die Abrechnung der belieferten Wertmarken durch die Verkaufsstellen der Genossenschaften wird monatlich durchgeführt:

- a) bei Pflanzenöl (Serie A) und Zucker (Serie D) über die Kartenabrechnungsstellen der Kreise

mit den Räten der Kreise - Abteilung Handel und Versorgung - nach der Verordnung 25/46 der ehemaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung auf Formblatt IK;

- b) bei Extraktionsschrot (Serie B) über die zuständigen Kreisgenossenschaften mit den Räten der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - nach § 2 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1949 betreffend die Abrechnung über die Bewegung und die Bestände von Nahrungsgütern der Erfassungs-, Lebensmittelindustrie- und Großhandelsbetriebe [Verbrauchs- und Abrechnungsordnung für Nahrungsgüter des Versorgungsplanes] (ZVOB1. S. 673). Das auf Formblatt NaE dieser Durchführungsbestimmung herausgegebene Warenverzeichnis ist auf die Position „Nr. 74 Extraktionsschrot“ zu erweitern.

(2) Die belieferten Wertmarken für Leinenwaren (Serie C) sind monatlich den Karten abrechnungsstellen der Kreise gegen Empfangsbescheinigung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die durch die Genossenschaften belieferten Wertmarken sind sofort nach der Belieferung durch deutlichen Stempelaufdruck der Genossenschaften zu entwerten.

(4) Die Verkaufsstellen der Genossenschaften haben diese Wertmarken auf Bogen zu je 50 Stück aufzukleben und der monatlich einzureichenden Abrechnung beizufügen. Die Kartenabrechnungstellen bei den Räten der Kreise - Abteilung Handel und Versorgung - behandeln die abgeschriebenen Wertmarken nach den für Lebensmittelkarten gültigen Bestimmungen. Die Abrechnung für diese Leinenwaren auf Formblatt III KG entfällt.

Zu § 5 der Anordnung

§ 6

Die auszugebenden Wertmarken sind mit dem Ausgabedatum zu versehen; sie müssen innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung eingelöst werden. Ausgenommen hiervon ist die Gültigkeitsdauer der Serie C, für die eine Einlösefrist von drei Monaten festgelegt wird. Die Einlösung der Serie E wird nicht befristet. Verfalltermine werden besonders mitgeteilt.

§ 7

Bei der Ausgabe der Wertmarken durch die Erfassungsbetriebe ist die Gesamtmenge wie folgt abzurufen:

- Serie A — Mengen über 0,05 kg auf volle 0,1 kg,
- Serie B — Mengen über 2,5 kg auf volle 5,0 kg,
- Serie C — Mengen über 0,50 DM auf volle 1,00 DM,
- Serie D — Mengen über 0,5 kg auf volle 1,0 kg,
- Serie E — ohne Abrundung.

§ 8

(1) Die Erfassungsbetriebe dürfen die Wertmarken nur bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigungen, erforderlichenfalls bei Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters ausgeben, aus der die Befreiung von der Pflichtablieferung hervorgeht.

(2) Sie sind verpflichtet, vor Ausgabe der Wertmarken die Sollerfüllung zu prüfen und die Überschommengen zu berechnen.